

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 120/06 B

L 5 R 238/06 (Sächsisches LSG)
S 23 R 988/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin wurde im Juli 1977 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Hochbau" zu führen. Vom 1.9.1977 bis 30.6.1990 arbeitete sie als Bauingenieurin im VEB B. - , Kombinatbetrieb Industrieprojektierung Z. . In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Ihren Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1977 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 24.1.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.4.2005). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 5.9.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu bezeichnen und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob die Beurteilung, ob die betriebliche Voraussetzung erfüllt ist, anhand der Einordnung des gesamten Kombinati oder aber anhand der Einordnung des Kombinatbetriebs vorzunehmen sei.
- 8 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Aus welcher Norm des Bundesrechts die Klägerin ihre Frage herleiten will, ergibt sich weder aus der Fragestellung noch aus den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung.
- 9 Darüber hinaus hätte die Klägerin - selbst wenn sie eine Rechtsfrage aufgeworfen hätte - nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargetan. Insoweit hätte für sie Anlass bestanden, sich mit dem Urteil des Bundessozialgericht (BSG) vom 18.12.2003 (*B 4 RA 20/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 2*) auseinander zu setzen. Danach beantwortet sich die Frage, ob die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech erfüllt ist, ua danach, wer Arbeitgeber im rechtlichen Sinne am 30.6.1990 gewesen ist. Die Klägerin hat nicht dargelegt, warum sich ihre Fragestellung anhand dieser Rechtsprechung nicht beantworten lässt.
- 10 2. Auch den Zulassungsgrund einer Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Gerichtsurteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung - hier - des BSG, von dem angeblich abgewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*).
- 12 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe in seinem Urteil darauf "hingewiesen", dass es zur Beurteilung der betrieblichen Voraussetzung allein auf den konkreten "Beschäftigungsbetrieb" ankomme. Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 18.12.2003 (*B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1*) den Rechtssatz aufgestellt, die Zuordnung eines bestimmten volkseigenen Betriebs zur industriellen Produktion (bzw zum Bauwesen) oder zu einem anderen Bereich der Volkswirtschaft hänge entscheidend davon ab, welche Aufgabe dem volkseigenen Betrieb das Gepräge gegeben hat.
- 13 Die Klägerin hat nicht die Unvereinbarkeit der von ihr bezeichneten Rechtssätze dargetan. Nach ihrem Vorbringen hat das LSG in seiner Entscheidung tragend darauf abgestellt, dass die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech sich nach dem konkreten "Beschäftigungsbetrieb" bestimme, ohne dass aus dem Vorbringen der Klägerin deutlich wird, was hierunter zu verstehen sein könnte. Demgegenüber befasst sich der von der Klägerin genannte



Rechtssatz des BSG nicht mit dem "konkreten Beschäftigungsbetrieb", sondern damit, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um einen Betrieb als volkseigenen Betrieb der industriellen Produktion oder des Bauwesens qualifizieren zu können. Die von der Klägerin benannten Rechtssätze betreffen unterschiedliche Themenbereiche, sodass deren Unvereinbarkeit nicht ersichtlich ist. Schon deshalb ist die Klägerin ihrer Bezeichnungspflicht nicht nachgekommen.

- 14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

